

Erläuterungen:

Auf Antrag der Gruppe im Kreistag FUW/BfM vom 30.10.2011 hat der Kreistag im Zuge seiner Sitzung am 15.12.2011 umfangreiche Umbesetzungen in neun Ausschüssen des Kreistages beschlossen (vgl. B.-Nr. 178/11 – Seiten 8-9 der Niederschrift – vgl. **Anhang 1**). Hierbei wurde u. a. auch der Jugendhilfeausschuss (JHA) wie folgt umbesetzt:

„Die Sachkundige Bürgerin (SkB) Kerstin Aschoff wird seitens der Gruppe im Kreistag FUW/BfM 2. stellvertretendes Mitglied, die SkB Elisabeth Rellecke wird 3. stellvertretendes Mitglied und der SkB Jürgen Fellner wird 4. stellvertretendes Mitglied der Kreistagsabgeordneten Maria Luise Streng im Jugendhilfeausschuss. Erster Stellvertreter bleibt der Kreistagsabgeordnete Michael Otter (Gruppe im Kreistag DIE LINKE).“

Im Vorfeld der Entscheidung hatten sowohl die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln als auch der Landkreistag NRW auf entsprechende Nachfrage grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der Bestellung weiterer Stellvertreter in den Ausschüssen des Kreistages bestätigt, ohne hierbei allerdings auf den sondergesetzlichen Status des Jugendhilfeausschusses näher einzugehen.

Der Jugendhilfeausschuss ist aber ein sondergesetzlicher Ausschuss, der sich entsprechend den Vorgaben des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - zusammensetzt.

Erst nach der Beschlussfassung des Kreistages hat mein zuständiges Fachamt das Landesjugendamt (beim Landschaftsverband Rheinland) um Überprüfung gebeten. Mit Stellungnahme vom 28.12.2011 verwies das Landesjugendamt auf § 4 Abs. 3 AG-KJHG, wonach für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen ist. Aus dem Erfordernis der persönlichen Stellvertretung ergebe sich aber, dass bei einer gleichzeitigen Verhinderung des Mitglieds und der persönlichen Stellvertretung der betreffende Platz im Jugendhilfeausschuss unbesetzt bleibe. Die in anderen kommunalen Ausschüssen vorgesehene und häufig praktizierte Reihenfolgevertretung sei hiernach für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss nicht zulässig.

Diese Rechtsauffassung wurde auf meine entsprechende Nachfrage von der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln bestätigt.

Da Ziffer 6. des Kreistagsbeschlusses Nr. 178/11 vom 15.12.2011 zu Tagesordnungspunkt 3.2 „Umbesetzung von Ausschüssen – Antrag der Gruppe im Kreistag FUW/BfM vom 30.10.2011“ den Jugendhilfeausschuss betreffend (Seite 9 der Niederschrift) insoweit geltendes Recht verletzt, musste dieser Teil des v. g. Beschlusses nach § 39 Abs. 2 KrO NRW vom Landrat beanstandet werden. Über die Beanstandung hatte ich die Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie alle Kreistagsmitglieder mit Schreiben vom 18.01.2012 (vgl. **Anhang 2**) unterrichtet. Die Beanstandung ist nach § 39 Abs. 2 KrO NRW dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Es bedarf zudem eines bestätigenden Beschlusses des Kreistages über die Beanstandung und Aufhebung des v. g. Beschlusses, die Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses betreffend.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 27.02.2012 dem Kreistag einstimmig die v. g. Beschlussfassung empfohlen.

(Landrat)